

ÖVE-E 41/1959

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Erdungen in Wechselstromanlagen

für Nennspannungen von 1 kV und darüber

DK 621.3.053.1.004.2(436) : 621.319.9

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Februar 1959

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind gemäß Runderlaß Nr. 12 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 130.001/III-15/1959, vom 8. April 1959 anzuwenden. Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 12 lautet wie folgt:

IV.

Die Bestimmungen **VDE 0141/XII. 40** „Vorschriften für Erdungen in Wechselstromanlagen über 1 kV“ und **VDE 0141K/I. 45** „K-Vorschriften für Erdungen in Wechselstromanlagen über 1 kV“ werden außer Kraft gesetzt und durch jene Bestimmungen ersetzt, die in dem im Verlage des Elektrotechnischen Vereins Österreichs in Wien unter dem Titel „Entwurf österreichischer Vorschriften über Erdungen in Wechselstromanlagen für Nennspannungen von 1 kV und darüber, **ÖVE-E 41/1959**“ am 1. Februar 1959 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind.

Geltungsbeginn und Übergangsfrist sind durch die Bestimmungen dieser Vorschriften selbst geregelt. Wo in anderen in Österreich geltenden Vorschriften auf die erwähnten außer Kraft gesetzten VDE-Bestimmungen Bezug genommen wird, ist vom 1. April 1959 anfangen der neue Entwurf anzuwenden.

Inhaltsübersicht

	Seite
§§ 1 ... 4 Allgemeines	5
§§ 5 ... 7 Allgemeine Bestimmungen	6–11
§ 5 Begriffsbestimmungen	6
§ 6 Arten und Anordnung der Erder	8
§ 7 Ausführung der Erdungsleitungen	11
§§ 8 ... 18 Schutz- und Betriebserdungen	13–20
§ 8 Anwendung der Schutzerdungen	13
§ 9 Bemessung der Schutzerdungen	15
§ 10 Schutzmaßnahmen bei schwierigen Erdungsverhältnissen	16
§ 11 Erdung von Holzmastleitungen	17
§ 12 Erdung von Stahl- und Stahlbetonmasten	18
§ 13 Schutzmaßnahmen an ortsveränderlichen Umspannstellen	18
§ 14 Isolierstangen für Betätigung von Hand	19
§ 15 Vorrichtungen zum Erden und Kurzschließen an den Ausschalt- und Arbeitsstellen	19
§ 16 Arten der Betriebserdungen	19
§ 17 Bemessung der Betriebserdungen	20
§ 18 Trennung und Zusammenschluß von Schutz- und Betriebserdungen	20
§§ 19 ... 22 Bemessung von Erdungen in Netzen mit Nenn- spannungen von 110 kV und darüber und starrer Erdung des Sternpunktes	21–25
§ 19 Schalt- und Umspannanlagen	21
§ 20 Äußere Umzäunungen, Gleise und Rohrleitun- gen in Stationen mit unmittelbarer Sternpunkts- erdung	23
§ 21 Freileitungsmaste	24
§ 22 Prüfung der Erdungsanlage	25
§§ 23 ... 24 Erhöhung der Gewittersicherheit elektrischer Freiluftanlagen durch die Erdung	25
§ 23 Allgemeines	25
§ 24 Erdungen gegen Blitzeinwirkung	26

Copyright OVE

Allgemeines

§ 1

- 1,1) Diese Vorschriften treten am 1. April 1959 in Kraft.
- 1,2) Bei grundlegenden Abänderungen und Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nach dem 1. April 1959 ebenfalls die vorliegenden Vorschriften anzuwenden.

§ 2

Bei Anlagen, die sich zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Vorschriften bereits im Bau oder in einem so fortgeschritten Stadium der Projektierung befinden, daß den Erbauern dieser Anlagen die durch die Anwendung der vorliegenden Vorschriften bedingte Umstellung nicht mehr zugemutet werden kann, dürfen die erforderlichen Erdungsmaßnahmen noch nach den bisherigen Vorschriften VDE 0141/XII. 40 ausgeführt werden, wenn mit dem Bau bis spätestens 31. Dezember 1959 begonnen wird und die Fertigstellung bis spätestens 30. Juni 1960 erfolgt.

§ 3

Die Vorschriften gelten für alle elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen von 1 kV und darüber zwischen beliebigen Leitern.

Von diesen Vorschriften sind ausgenommen: elektrische Fernmelde- und Rundfunkanlagen sowie deren Beeinflussung durch die dieser Vorschrift unterliegenden Anlagen.

§ 4

Frei für Ergänzungen.